

Betreff

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr.

vom

Erforderliche Stellungnahmen

Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauenbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges

Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

Kommission	nicht erforderlich	erforderlich
Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Kulturbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich
 öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Auf Grundlage eines Revisionsberichtes sowie verwaltungsinterner Rückmeldungen wurden die städtischen Förderrichtlinien von der AG Förderrichtlinien vollständig überarbeitet. Die aktualisierten Förderrichtlinien sollen eine bessere Les- und Anwendbarkeit ermöglichen und die Basis für einen rechtssicheren Umgang mit Zuschüssen an Dritte bieten. Die ehemals ebenfalls in den Förderrichtlinien geregelten Bestandteile zu Leistungsverträgen sollen als "Richtlinien für den Abschluss von Leistungsverträgen zur Erfüllung kommunaler Zwecke" weitergelten.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1. Die städtischen Förderrichtlinien wurden von der AG Förderrichtlinien auf Basis eines Revisionsberichtes sowie verwaltungsinterner Rückmeldungen überarbeitet.
 - 1.2. Die bisherigen Förderrichtlinien umfassen Zuschüsse und Leistungsverträge. Da sich diese Vorgangsarten inhaltlich stark unterscheiden, beschäftigt sich die Neufassung ausschließlich mit der Gewährung von Zuschüssen durch die LHW. Die bisherigen Regelungen zu Leistungsverträgen sollen vorerst als eigene Richtlinien weitergelten (Anlage 2). Um dies widerzuspiegeln, wurden diese Regelungsteile von der AG Förderrichtlinien redaktionell angepasst, inhaltlich jedoch unverändert gelassen.
 - 1.3. Mit dem Ziel, die für die Förderempfänger relevanten Informationen so kompakt wie möglich und besser lesbar und nachvollziehbar zu halten, gliedern sich die überarbeiteten Förderrichtlinien in einen externen Regelungsteil (Anlage 1a) mit allen für die Zuschussnehmerseite relevanten Regelungen und eine Arbeitsanweisung (Anlage 1b) für die verwaltungsinterne Abwicklung von Zuschüssen.
 - 1.4. Die AG Förderrichtlinien arbeitet weiter an Mustern und Arbeitshilfen wie z. B. einer einheitlichen Checkliste zur Prüfung der Mittelverwendung oder Musterbescheiden/-verträgen (siehe auch Sitzungsvorlage 20-V-20-0008). Vorrang haben dabei die Standards, die für den Aufbau der Software zum Fördermittelmanagement erforderlich oder hilfreich sind.
2. Es wird beschlossen:
 - 2.1. Die Förderrichtlinien (Anlagen 1a und 1b) treten zum 01.07.2025 in Kraft. Die Förderrichtlinien in der Fassung vom 25.05.2022, zuletzt verlängert am 18.12.2024, treten mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft.
 - 2.2. Die für den Abschluss von Leistungsverträgen geltenden Regelungen der bisher geltenden Förderrichtlinien treten als „Richtlinien für den Abschluss von Leistungsverträgen zur Erfüllung kommunaler Zwecke“ zum 01.07.2025 in Kraft.
 - 2.3. Der Magistrat wird beauftragt, in der jeweiligen Dezernatszuständigkeit sicherzustellen, dass entsprechende Richtlinien zur Ausgestaltung der Regelungen zu Leistungsverträgen bei Bedarf erstellt und regelmäßig auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit hin weiterentwickelt werden.

- 2.4. Der Magistrat wird beauftragt, bestehende Ausführungsrichtlinien auf ihre Vereinbarkeit mit den neuen Förderrichtlinien hin zu überprüfen und ggf. zeitnah zu überarbeiten. Bestehen Widersprüche zwischen den noch nicht aktualisierten Ausführungsrichtlinien und der Neufassung der Förderrichtlinien, so ist den Regelungen der Förderrichtlinien Vorrang einzuräumen. Förderempfänger sind auf diesen Umstand hinzuweisen.

D Begründung

Diese Sitzungsvorlage ersetzt die Sitzungsvorlage SV 24-V-20-0040.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0196 vom 21. Juni 2018 wurde die Kämmerei in Abstimmung mit Revisionsamt und Rechtsamt beauftragt, einen Arbeits- und Zeitplan zu erstellen, der Vorschläge zur Umsetzung der im Revisionsbericht Nr. 13-LHW-009 genannten Empfehlungen enthält. Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wurde die AG Förderrichtlinien betraut, welche sich aus Personen der vorgenannten Ämter zusammensetzt. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0135 vom 2. Juli 2020 wurde weiterhin die Einbindung der städtischen Ämter und Dezernate in das Verfahren beschlossen und ein Sachstandsbericht vorgelegt.

Im Rahmen der Überprüfung der Förderrichtlinien wurde festgestellt, dass zur Umsetzung der Empfehlungen des Revisionsberichtes eine umfangreiche Anpassung der Förderrichtlinien erforderlich ist. Darüber hinaus wurde im Austausch mit den Fachbereichen festgestellt, dass Unsicherheiten bei der Auslegung und Anwendung der Richtlinien bestehen.

Vor diesem Hintergrund hat die AG Förderrichtlinien mit einer vollständigen Neufassung der städtischen Förderrichtlinien begonnen, die mit der vorliegenden Sitzungsvorlage vorgestellt wird. Ziel dieser Neufassung ist, die Empfehlungen des Revisionsamtes zu berücksichtigen, bestehende Auslegungsproblematiken zu lindern und den Anwenderinnen und Anwendern eine bessere Rechtssicherheit zu bieten.

Nachfolgend werden die wesentlichen Unterschiede zwischen Alt- und Neufassung der Förderrichtlinien erläutert.

Geltungsbereich:

Während die aktuell geltenden Förderrichtlinien auch Regelungen für die Abwicklung von Leistungsverträgen enthalten, umfasst der Geltungsbereich der Neufassung ausschließlich echte Zuschüsse. Unter „echten“ Zuschüssen sind dabei Zahlungen an Dritte zu verstehen, die nicht auf einem Leistungsaustauschverhältnis beruhen und umsatzsteuerbefreit sind.

Neben allgemeinen Regelungen zu echten Zuschüssen auch den großen Bereich der Leistungsverträge innerhalb einer Richtlinie abzubilden, war aus Sicht der AG Förderrichtlinien nicht mit dem Ziel einer praxis- und verwaltungsnahen, aber auch für externe Dritte lesbaren und verständlichen Regelung vereinbar. Übergangsweise soll daher die Fortgeltung desjenigen Teils der aktuell geltenden Förderrichtlinien beschlossen werden, der sich mit Leistungsverträgen beschäftigt, sodass hier keine Regelungslücken entstehen.

Die Regelungen Leistungsverträge betreffend sind aus Sicht der AG Förderrichtlinien in einer eigenen Arbeitsgruppe zu entwickeln und hierfür insbesondere das Rechtsamt sowie die Steuerabteilung des Kassen- und Steueramtes hinzuzuziehen.

Förderdauer:

Die aktuell geltenden Förderrichtlinien stützen sich bei der Regelung der Förderdauer nur auf das Vorliegen eines Doppelhaushalts und müssen auf die jetzt geplanten einjährigen Haushalte erweitert werden (§ 7 Abs. 1). Je nachdem, ob ein Einjahreshaushalt oder ein Doppelhaushalt beschlossen wird, ist die Förderdauer grundsätzlich auf ein oder zwei Jahre beschränkt. Da sich einige Förderungen statt auf das Kalenderjahr auf das Schul-/Kindergartenjahr beziehen, wurden Ausnahmen für diese Fälle eingerichtet. Darüber hinaus fordern mehrjährige Förderungen hinaus künftig das Vorliegen eines entsprechenden politischen Beschlusses, da diese Förderungen Vorabdotierungen für oftmals freiwillige Leistungen darstellen und den politischen Gestaltungsspielraum der kommenden Planungsjahre einschränken.

Fördervoraussetzungen:

Der Katalog förderfähiger kommunaler Zwecke (§ 6 Abs. 1) wurde nach Rückmeldung der Fachbereiche über die tatsächliche Fördertätigkeit der Stadt erweitert und umfasst nun neben den bekannten karitativen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereichen auch insbesondere den Umwelt- und Klimaschutz, die Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie die Denkmalpflege.

Weiterhin wurden Regelungen für den konkreten Umgang mit der Förderantragstellung durch verbotene oder vom Verfassungsschutz beobachtete Organisationen sowie beobachtete Personen aufgenommen (§ 6 Abs. 4).

Auszahlung und Rückforderung von Zuschüssen:

In Abstimmung mit dem Kassen- und Steueramt (Amt 21) eröffnen die überarbeiteten Förderrichtlinien explizit die Möglichkeit, seit mindestens sechs Monaten offene Forderungen der LHW gegenüber Zuschussempfängern unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls mit dem Zuschussbetrag zu verrechnen (§ 15 Abs. 3). Mit dieser Regelung soll ein fairer Ausgleich zwischen der Förderung kommunaler Zwecke und der angemessenen Verwendung von Steuermitteln geschaffen werden.

Die Regelungen für die Aufhebung von Zuschussbescheiden bzw. den Rücktritt von Zuschussverträgen sowie die Rückforderung von Zuschüssen (§§ 16 bis 18) wurden vereinheitlicht, konkretisiert und direkte Bezüge zu bestehenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere dem Verwaltungsverfahrensgesetz) hergestellt.

Förderung von Baumaßnahmen:

Für die Förderung von Baumaßnahmen wurde eine zentrale Regelung geschaffen (§ 24), welche bisher vorliegende Einzelregelungen zusammenfasst. Insbesondere wurden unter Federführung des Revisionsamtes konkrete Regelungen zur Durchführung von Plausibilitätsprüfungen analog städtischer Baumaßnahmen unmittelbar in die Förderrichtlinien eingebettet.

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung:

Die aktuell geltenden Förderrichtlinien sind in ihren Regelungen vielfach starr und enthalten nur wenige Öffnungsklauseln zur Berücksichtigung außergewöhnlicher Förderungen. Da insbesondere solche Förderungen häufig politisch relevant sind, wurde ihre Umsetzung oft von Beschlüssen flankiert, welche die Förderrichtlinien teilweise oder ganz außer Kraft setzen mussten. Um den hierdurch entstehenden, insbesondere rechtlichen Unsicherheiten zu begegnen, enthält die Neufassung der Förderrichtlinien eine Reihe

von Öffnungsklauseln, welche die Abwicklung außergewöhnlicher Förderungen unter der weiteren Anwendung der Förderrichtlinien erlauben.

Die folgenden Förderungen sind von einem positiven Beschluss der Stadtverordnetenversammlung abhängig:

Ausnahmefall:	Hintergrund:
§ 6 Abs. 2: Institutionelle Zuschüsse in Form von Betriebskostenzuschüssen, die also keine konkrete Maßnahme, sondern ein bestimmtes oder alle Tätigkeitsfelder des Zuschussempfängers fördern	Gefahr der möglichen, längerfristigen Abhängigkeit des Zuschussempfängers von städtischen Mitteln zur Aufrechterhaltung des Betriebs
§ 6 Abs. 4: Förderung vom Verfassungsschutz beobachteter Organisationen oder Personen	Besondere politische Relevanz
§ 7 Abs. 1: Mehrjährige Förderungen über ein Haushalts- bzw. Schul- oder Kindergartenjahr hinaus (zwei Jahre bei Doppelhaushalt)	Förderungen über ein Haushaltsjahr hinaus stellen Vorabdotierungen für oftmals freiwillige Leistungen dar und schränken den politischen Gestaltungsspielraum der kommenden Planungsjahre ein
§ 7 Abs. 2: Nachträgliche Gewährung maßnahmenbezogener Zuschüsse	Angelehnt an Bundes- und Landesrecht: Ist die zu fördernde Maßnahme bereits abgeschlossen, können durch nachträgliche Zuschüsse Fehlanreize gesetzt werden; daneben stellt die nachträgliche Förderung bereits finanzierter Maßnahmen oft keine effiziente Verwendung öffentlicher Gelder dar
§ 11 Abs. 1: Vollfinanzierung des Zuschussgegenstandes	Besondere politische Relevanz, da hier keine Eigenmittel oder andere Finanzierungsquellen vom Zuschussempfänger eingebracht werden müssen; tendenziell können vergaberechtliche Probleme bestehen, wenn die Stadt hier de facto eine Leistung „einkauft“
§ 11 Abs. 3: Zuschüsse für den Defizitausgleich	Besondere politische Relevanz, da hier bestehende Defizite ausgeglichen werden, der Zuschussempfänger damit oft „am Leben erhalten“ werden soll und insbesondere der kommunale Zweck dies rechtfertigen sollte
§ 22 Abs. 9: Wegfall von Nachweispflichten	Nachweise stellen das primäre Kontrollinstrument für die zweckmäßige Verwendung städtischer Zuschüsse dar und sollten nur in begründeten Einzelfällen entfallen

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Schmehl
Stadtkämmerer